



Struktureinheit: Fachbereich Gesundheit
Abt. Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Ansprechpartner: aml. Tierärzte

Telefon: (0345) 221-3610

Telefax: (0345) 221-3612

Internet: www.halle.de

E-Mail: veterinaeramt@halle.de

MERKBLATT

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz (Stand 04/2017)

1 Welche Tätigkeiten sind erlaubnispflichtig?

Die Erlaubnispflicht ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 des Tierschutzgesetzes. Eine Erlaubnis nach Tierschutzgesetz benötigt jeder, der:

- gewerbsmäßig Wirbeltiere züchten oder halten (ausgenommen Nutztiere und Gehegewild),
- gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handeln,
- gewerbsmäßig einen Reit- und Fahrbetrieb betreiben,
- gewerbsmäßig Tiere zur Schau stellen oder sie dafür zur Verfügung stellen,
- gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbilden,
- gewerbsmäßig die Ausbildung von Hunden durch den Tierhalter anleiten,
- für Andere Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder dafür Einrichtungen unterhalten,
- ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung betreiben,
- einen Zoologischen Garten oder eine ähnliche Einrichtung, in der Tiere zur Schau gestellt werden, betreiben,
- Tierbörsen zum Tauschen oder Verkaufen von Tieren durch Dritte veranstalten,
- Wirbeltiere oder Kopffüßler für Tierversuche züchten oder halten,
- Wirbeltiere (ausgenommen Nutztiere) zum Zweck der Abgabe gegen Entgelt oder einer sonstigen Gegenleistung aus dem Ausland nach Deutschland einführen oder die Abgabe solcher Tiere vermitteln will.

2 Ab wann ist eine Tätigkeit und eine Zucht „gewerbsmäßig“?

Gewerbsmäßigkeit im Sinne des Tierschutzgesetzes liegt insbesondere dann vor, wenn die Tätigkeit selbstständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt wird. Die Voraussetzung für eine gewerbsmäßige Zucht ist erfüllt, wenn die in der folgenden Tabelle genannten Tierzahlen bzw. Würfe erreicht werden oder bei sonstigen Heimtieren ein Verkaufserlös von mehr als 2.000,00 € jährlich zu erwarten ist.

Tierart	Tierzahl
Hund	3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr
Katze	5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr
Kaninchen, Meerschweinchen, Chinchillas	mehr als 100 Jungtiere pro Jahr

Mäuse, Hamster, Ratten, Gerbils	mehr als 300 Jungtiere pro Jahr
Reptilien	mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
Schildkröten	mehr als 50 Jungtiere pro Jahr
Vögel	<ul style="list-style-type: none"> - regelmäßiger Verkauf von Jungtieren und - mehr als 25 züchtende Paare von Vogelarten bis einschließlich Nymphensittichgröße, - mehr als 10 züchtende Paare von Vogelarten größer als Nymphensittiche, - ab 5 züchtende Paare Kakadu und Ara

3 Ab wann ist ein Reit- und Fahrbetrieb gewerbsmäßig

Wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- oder Fahrzwecke bereitgehalten wird. Dies trifft auch auf Reitvereine zu, die nicht nur für Mitglieder, sondern auch darüber hinaus regelmäßig für Dritte Pferde gegen Entgelt bereithalten.

4 Ab wann ist die Ausbildung von Hunden erlaubnispflichtig?

Seit dem 01.08.2014 benötigt jeder, der gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbildet oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleitet, eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz. Neben Hundeschulen betrifft das auch Anbieter von Verhaltenstherapien von Hunden (ausgenommen verhaltenstherapeutische Tätigkeiten von Tierärzten), Welpenspielstunden bei denen die Halter angeleitet werden, das Ausbilden von Blinden-, Jagd- und Servicehunden sowie sonstige Tätigkeiten mit Hunden gegen Entgelt.

5 Welche Voraussetzungen werden für eine Erlaubniserteilung benötigt?

- Nachweis über fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkundenachweis, Zeugnisse o. ä.)
- Nachweis über Zuverlässigkeit (Polizeiliches Führungszeugnis)
- Geeignetheit von Räumlichkeiten, Einrichtungen, Freigehegen etc.

6 Wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bei der zuständigen Behörde zu stellen. Für die Stadt Halle (Saale) ist das:

Stadt Halle (Saale)
 Fachbereich Gesundheit
 Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
 Marktplatz 1 in 06100 Halle (Saale)

Das entsprechende Antragsformular erhalten Sie in der o. g. Dienststelle und auf der Homepage der Stadt Halle (Saale).

7 Ab wann darf mit der Ausübung der Tätigkeit begonnen werden?

Mit der Ausübung darf erst nach der Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die Ausübung einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit ohne gültige Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

8 Was muss nach Erteilung der Erlaubnis beachtet werden?

Die Erlaubnis nach Tierschutzgesetz basiert auf den im Antrag getätigten und vor Ort überprüften Angaben. Daher muss jede Veränderung (z. B. neue verantwortliche Person, Erhöhung der Tierzahlen, Aufnahme neuer Rasse, Umzug der Betriebsstätte) unverzüglich der zuständigen Behörde mitgeteilt werden.

9 Welche Kosten werden im Verfahren erhoben?

Nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz gebührenpflichtig. Auch für die Änderung einer bestehenden Erlaubnis werden Gebühren erhoben.